

Vereinsatzung

Förderverein Rheinbabenschule e.V.

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Rheinbabenschule e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck:

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Rheinbabenschule. Der Verein soll insbesondere durch finanzielle und materielle Mittel zur Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel für den Unterricht an der Rheinbabenschule beitragen, die von den Mitteln des Schulträgers oder sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können. Er soll Hilfen bei der Gestaltung des Schullebens der Rheinbabenschule geben. Dem Vereinszweck entspricht ebenfalls die Aufgabe, den Kindern finanziell schwächer gestellten Familien die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ein Austritt wird frühestens zum Ende des Geschäftsjahres gültig, in dem er erklärt wird.

§ 4 Beiträge:

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12 Euro im Jahr. Der Beitrag wird einmal im Jahr per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind a) Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Ein Klassendiktat gilt als schriftliche Einladung für Mitglieder, deren Kinder die Rheinbabenschule besuchen. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand oder wenn 1/4 der Mitglieder dies wünschen.
2. Sie wählt den Vorstand und bestellt den Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.
3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der/ die Protokollführer/ in ist bei Beginn der Mitgliederversammlung festzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mindestbeitrags fest.
6. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig.

§ 7 Vereinsvorstand:

1. Der Vereinsvorstand besteht aus

- a. der/m Vorsitzenden
- b. der/m stellvertr. Vorsitzenden
- c. der/m Kassierer/in
- d. einer/m von der Schulpflegschaft zu wählenden/m Vertreter/in als geborenem Mitglied
- e. einer/m vom Lehrerkollegium zu wählenden Vertreter/in als geborenem Mitglied.

2. Der Vereinsvorstand (a-c) wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen oder, auf Antrag eines Viertels der erschienenen Mitglieder, in geheimer Wahl, gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

3. Im Vorstand sollten Eltern und Lehrer in angemessener Form vertreten sein.

4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, gemäß § 7, fallen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet die/der Vorsitzende oder seine Vertreter/in. Beschlüsse sind zu protokollieren.

6. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter/in vertreten. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

8. Die Funktion des/-r Kassierer/in kann in Personalunion mit jedem der sonstigen Vorstandsfunktionen ausgeübt werden. Dies bedarf eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Vereinsvermögen:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Satzungsänderungen und Selbstauflösung:

Satzungsänderungen Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen worden ist. Eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich. Ein Klassendiktat gilt als schriftliche Einladung für die Mitglieder, deren Kind die Rheinabenschule besucht.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bottrop, die es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Rheinabenschule zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Die bestehende Vereinssatzung wurde in der Gründerversammlung in Bottrop am 18. Mai 1994 erstmalig beschlossen. Änderungen wurden bereits in den Mitgliederversammlungen am 23.01.1995, 13.11.2002 und 23.04.2012 vorgenommen. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen.